angemeffen bezeichnet, fo daß für den Befteller die Stunde | gemacht wird, um fo eher werden fie bei tunftigen Tarifbei diesem fleinen Format 2,40 M toften foll. Erhöhen fich revisionen dafür forgen, daß die Baume nicht in den himmel die Löhne um 11%, so sind das pro Woche nur 5,05 M wachsen. oder auf die Stunde berechnet, rund 10 8. In Prozenten ausgedriidt (10 & auf 2.40 %): 41/60/0 des bisher geforderten Breifes.

Bei dem nächst größeren Format von 53/78 cm betragen die Arbeitslöhne 51 M, das Material 13.50 M, die Lasten 49.50 M, zusammen 114 M pro Woche. Arbeitsstunde, deren Gelbstfoften sich auf 2.15 M belaufen, foll dem Abnehmer mit 3 & berechnet werden. 11% auf die Löhne sind 5 . 61 &, die Erhöhung pro Stunde also nur rund 11 & oder 32/30/0 des bisherigen Gesamtpreises von 3 M pro Stunde.

Format 62/96 cm: Löhne 60 M, Material 17 M Laften 60 36 50 8, zusammen 137 36 50 8 wöchentlich. 11% der Löhne = 6 % 60 & oder rund 12 & pro Stunde. Mithin bedt eine Erhöhung von 3 1/3 % des bisherigen Preises von 3 M 60 & pro Stunde die Lohn= aufbesserung.

Format 78/117 cm: Löhne 66 M 50 d, Material 23 M, Laften 73 M, zusammen 162 M 50 & wöchentlich. 11% der Löhne = 7 % 15 &, auf die Stunde rund 14 & oder 3,04% des bisherigen Preises von 4 36 60 & pro Stunde.

Format 95/136 cm: Löhne 80 M 50 &, Material 28 16 50 8, Laften 86 16 50 8, zusammen 195 16 50 8 wöchentlich. 11% ber Löhne 8 26 8, auf die Stunde 17 & oder 3,04% des bisherigen Stundenpreises von 5 \$6 60 8.

Bei den Drudpreisen muß alfo bereits ein Aufschlag von 31/3 bis 41 6% als ausreichend bezeichnet werden, um einen 11 prozentigen Lohnaufschlag zu entschädigen. Dabei muß allerdings betont werden, daß die im Preistarif geforderten Roften von 2 . 40 & bis 5 . 60 & je nach dem Format, pro Stunde bisher wohl nur in febr seltenen Fällen wirklich bezahlt worden find, und daß, je niedriger die Aufschläge im Gesamtpreis waren, desto höher der Prozentsat des bisherigen Gesamtpreises werden muß, der zur Dedung der höheren Löhne ausreichen würde. Immerhin ift zwischen 3 bis 4% und 11% ein weiter Spielraum.

Borftehende Bahlen werden jeden rechnenden Berleger zu größter Borficht bei den in Aussicht ftehenden Berhandlungen mit den Druckereien veranlassen. Dazu ift der Buchhandel in seinem eigensten Interesse auch unbedingt verpflichtet. Ift es an sich zurzeit auch nuglos, über die fünfjährigen Tarifreviftonen zu ftreiten und gur Berbeiführung einer größeren Stetigfeit der Breise eine längere Geltungsdauer zu verlangen, so ift es diesmal um fo nötiger, der Durchführung höherer Preife, aufnehmen, denn sie machen sich dadurch zweifellos des uns als der durch die Lohnerhöhung an fich bedingten, den lauteren Bettbewerbs ichuldig, mahrend ihre Lieferanten, die ja schärfsten Widerstand entgegenzusegen. So berechtigt in einer Beit allgemeiner Teuerung eine angemeffene Lohnaufbefferung für die Arbeiter ift, so unangebracht wäre es, wenn der Berlagsbuchhandel sich bereit finden ließe, den Druckereien außerdem auch einen Aufschlag auf die Beschäftsspesen und den Gewinn zu gewähren, da ja auch im Buchhandel eine Abwälzung der ftets fteigenden Untoften meift unmöglich ift. Bu fordern ift vielmehr, daß bei der nächften Tarifrevifton durch Bugiehung erfahrener Berleger von vornherein in höherem Mage auf die Berhältniffe des Berlagsbuchhandels Rüdficht genommen wird, mas bei den diesmaligen Beratungen leider auch feitens berjenigen Drudereibefiger nicht geschehen ift, die zugleich dem Berlagsbuchhandel angehören und die Brofperitat ihrer Offiginen in erfter Linie bem Berlagsbuchhandel verdanken. Un diesem Biele muß jeder Berleger ben Drudereien die Durchführung ber neuen Breife jest wußte. Auch einige taufmannische Lehrbucher murben furglich in

Rleine Mitteilungen.

Fingierte Labenpreife. - Gin intereffanter buchhanblerifcher Rechtsftreit wurde vor der erften Straftammer des Roniglichen Landgerichts II gu Berlin am 2. Dezember b. 3. ausgetragen. Angeflagt waren wegen Betrugs und unlauteren Bettbewerbs bie beiben Inhaber eines Berliner Großantiquariats. Gie hatten fleine Rlaffiferausgaben auf ben Martt gebracht und biefe als in Leber gebunden bezeichnet und verfauft. Rach Lieferung ftellte fich heraus, bag bie Banbe nicht in Leder, fondern in einen Ledererfatstoff gebunden waren. Da die Angeflagten in umfangreichfter Beise für ihr Unternehmen burch Reisende Propaganda gemacht hatten, fühlte fich eine andere Berliner Firma, die ein ahnliches Unternehmen herausgibt, geschädigt und erftattete Unzeige wegen unlauteren Wettbewerbs. Das Gericht fam nach der ziemlich umfangreichen Beweisaufnahme in bem Betrugsfalle ju einem Freispruch, ba ben Angellagten nicht nachzuweisen war, bag fie nicht tatfachlich bas Angebot ber Lebereinbande in gutem Glauben gemacht hätten.

Es handelte fich um Rlaffiferbande, die die Angeflagten von einer Leipziger Buchbinderei hatten einbinden laffen und fur bie fie in angebliches Gangleder gebunden infl. ber Materie, also für den tompletten Band, bis ju 400 Seiten ftart, 50 & bezahlt

Dagegen nahm bas Bericht einen unlauteren Bettbewerb baburch an, bag am Schlug der Bande fich folgende Angeige befand: »In gleich eleganter Ausstattung erschienen folgende Bandchen flaffischer Meisterwerfe: ... a Band # 3 .-. . Da nachgewiesen war, daß die Angellagten von Anfang an einen Minbeftverkaufspreis von 1 . 25 & pro Band festgesett hatten, wurde hierin ein Berftog gegen bas Gefet gegen ben unlauteren Bettbewerb gesehen und die Angeflagten zu je 100 . Geloftrafe verurteilt.

Besonders interessant war der bon den Rechtsvertretern ber Angeklagten gemachte Einwand, daß es sich bei einer in einem Buche befindlichen Ungeige um eine öffentliche Anzeige im Ginne bes Gefetes nicht handle. Es murden diesbezügliche Entscheidungen angeführt. Besonders aber wurde von seiten ber Rechtsvertreter ber Beflagten barauf hingewiesen, daß in biefer Art Geschäft eine öffentliche Anzeige burch Brofpette, Inferate, Anzeigen uiw. nicht üblich mare.

Es find daher die Abnehmer von Grogantiquaren und Berlegern, die ohne festen Ladenpreis arbeiten, aufs dringenofte gu warnen, baß fie die fingier. ten Ladenpreise, d. h. folde Ladenpreise, die nur angefest merden, um in den Raufern den Glauben an ein besonders gunftiges Angebot durch die Breisdiffe. reng zwijchen urfprunglichem Labenpreis und Bertaufs. preis zu erweden, nicht in ihre Rataloge und Brofpette nicht öffentlich die Preise anzeigen und berartige Anzeigen verbreiten, fondern nur mundlich folche Offerte machen oder biefe fogenannten Labenpreise auf die Rechnungen fegen, ftraffrei ausgeben. Denn auch in bem ermahnten Rechteftreit maren vielleicht bie Angeflagten freigesprochen worben, wenn biefe Anzeige in bem Buche nicht als eine öffentliche betrachtet worden mare.

Gerade in ber letten Beit find wieder verschiedene Rolleftionen in fehr großen Maffen auf ben Martt gebracht worben, bie fingierte Ladenpreise haben, fo 3. B. u. a. ebenfalls eine Rlaffifer-Rolleftion in Leber gebunden mit einem Labenpreis von 6 & und einem Minbestverfaufspreis von 3 K. Jeber Buchhandler, der in einem folden Falle die Angabe sftatt ober fruber 6 & jest 3 & in feinen Brofpetten ober Anzeigen aufnimmt ober auch nur mit einer berartigen Breisauszeichnung die Bucher ins Schaufenfter ftellt, macht fich bes unlauteren Wettbewerbs ichuldig, fobalb ihm nachgewiesen werden fann, bag er von bem gleichzeitigen Befteben eines anim Intereffe des gangen Standes mitwirten: Je ichwieriger genommenen Labenpreifes und eines Mindeftvertaufspreifes